

Sitzungsvorlage 068/2019

öffentlich

TOP: Änderung Kostenbeitragsatzung Kitas

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	07.05.2019	
Finanzausschuss	15.05.2019	
Stadtrat	23.05.2019	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 13.12.2018 eine Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) beschlossen. Dabei trat ein Teil der Änderungen zum 01.01.2019 in Kraft. Der wesentliche Teil der Gesetzesänderungen wird zum 01.08.2019 in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung besteht auch ein Änderungsbedarf für die städtische Satzung über Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels.

Eine entsprechende Änderungssatzung liegt der Sitzungsvorlage bei.

Mit Änderung der Satzung werden maßgeblich nur Änderungen vorgenommen, welche auf das geänderte KiFöG zurückzuführen sind bzw. mit diesem im Zusammenhang stehen.

Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass die Kostenbeitragsatzung für alle Kitas in der Stadt gilt, also auch für Kitas in freier Trägerschaft.

Folgende wesentliche Änderungen wurden im Rahmen der KiFöG-Änderung eingearbeitet:

- Veränderung des Geltungsumfangs auf alle betreuten Kinder in Kitas in der Stadt; bisher war der Wohnort nicht der Betreuungsort maßgeblich (§ 1)
- Untersetzung der stärkeren Staffelung bzw. Wahlmöglichkeiten für den Hort mit Kostenbeiträgen (§ 3 Abs. 4)
- Veränderungen bei Höchstgrenzen für Kostenbeiträge (§ 3 Abs. 6) und Entfall der Rabattregelung bisheriger § 3 Abs. 8.

Mit der Neuregelung steigt auf Grund der gesetzlichen Vorgabe die Anzahl der wählbaren Horttarife für die Eltern von 4 auf 21 Tarife. Vor diesem Hintergrund und auch vor der noch stärkeren Entlastung der Eltern über den gesetzlichen Geschwisterrabatt seit 01.01.2019 wird der städtische Rabatt nach dem bisherigen § 3 Abs. 8 der Satzung als entbehrlich angesehen. Der Rabatt war 2013 eingeführt worden, um den Übergang von den Kostenbeiträgen nach KiFöG 2012 zu den Kostenbeiträgen ab KiFöG 2013 abzufedern. Unverändert bleibt es bei der Höchstgrenze von 300 € je Familie bei den Kostenbeiträgen für den Besuch der Kitas.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Neukalkulation der Kostenbeiträge aktuell nicht stattgefunden hat. Eine verlässliche Kalkulation zum jetzigen Zeitpunkt für die Folgejahre ist nicht möglich, da für zwei wesentliche Kostenpunkte aktuell noch keine verlässlichen Angaben vorliegen. Dies betrifft einerseits die Anzahl der Eltern, welche den Betreuungsbedarf aufgrund der Verringerung des Ganztagsanspruches absenken müssen sowie andererseits die Auswirkungen der klarstellenden Regelung des § 13 Abs. 6 KiFöG zur Essenversorgung. Insofern wird vorgeschlagen, mit der beigefügten Änderungssatzung die dringend notwendigen Änderungen zum 01.08.2019 herbeizuführen, eine Neukalkulation der Kostenbeiträge jedoch in das Jahr 2020 zu verschieben.

Somit bleiben die Kostenbeiträge aktuell für die Betreuungsarten Krippe und Kinder-

garten unverändert. Für den Hort wurden die Kostenbeiträge für die zu ergänzenden Tarife aus den bestehenden Tarifen abgeleitet. Zur Erläuterung der Berechnung der neuen Tarife ist die Anhörung für die Elternkuratorien beigefügt, in welcher die Berechnung beschrieben ist.

Eine Anhörung der Elternkuratorien der städtischen Kitas hat stattgefunden. Gleiches trifft auf den Stadtelternrat zu. Hierbei wurden keine wesentlichen Einwände vorgebracht.

Eine Übersicht zur Anhörung der Kuratorien ist ebenso beigefügt der Sitzungsvorlage, wie eine Synopse zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Trauer
Fachbereichsleiter
Bürgerdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung Kitas zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Änderungssatzung Kostenbeitragssatzung Kitas
Synopse zur Satzungsänderung
Übersicht zur Anhörung der Elternkuratorien und Stadtelternrat
Anhörungstext für Elternkuratorien